



Taxordnung

Ab 01.01.2026

Die nachstehenden Taxen und Preise werden vom Vereinsvorstand periodisch überprüft auf:

- Angemessenheit
- Vollständigkeit
- Kostendeckung
- Kostentransparenz

Für die bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise verwendet.

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner)

2 Leistung einer Akontozahlung

Das AZR verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung¹ in der Höhe von:

Unbefristeter Aufenthalt	CHF	10'000
Befristeter Aufenthalt	CHF	2'000
		(pro Woche / bis max. 10'000)
Aufenthalt für Personen mit Beistandschaft	CHF	12'000

Die hinterlegte Akontozahlung wird nicht verzinst. Sollte eine subsidiäre Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorliegen, kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung, nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen, dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

¹Die Höhe der Akontozahlung soll maximal zwei Monatsbetriffrnisse der Kosten für die Pension, der Kosten für die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und des Anteils des Bewohners an den Pflegekosten umfassen. Dies entspricht dem System des tiers payant.

3 Rechnungsstellung

Das AZR stellt dem Bewohner, bzw. dessen Vertreter, die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages nimmt der Bewohner oder dessen Vertreter zur Kenntnis, dass die Zahlungen entweder per Lastschriftverfahren (LSV) oder mit Einzahlungsschein, jeweils am 20. des Monats fällig sind.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an das AZR zu richten. Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als anerkannt.

Das AZR kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20 und einen Verzugszins von 5 % erheben.

Das AZR behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage bei Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Zuschläge für Kurzzeitaufenthalte werden über die ganze Zeit der Abwesenheit zu 100 % verrechnet.

Pensionstaxe 1-er Zimmer Standard	CHF	138.00
Pensionstaxe 1-er Zimmer klein	CHF	125.00
Pensionstaxe 1-er Zimmer PLUS	CHF	148.00
Kurzzeitaufenthalt pro Tag, bis max. 60 Tage	CHF	25.00
Taxreduktion bei Abwesenheit	CHF	15.00
Austritt in Folge Todesfall		
▪ 14 Tage Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion bei Abwesenheit nach der ordnungsgemässen Räumung bei unbefristetem Aufenthalt.		
▪ 7 Tage Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion bei Abwesenheit nach der ordnungsgemässen Räumung bei befristetem Aufenthalt		

Tritt ein Bewohner, welcher einen Vertrag für einen unbefristeten Aufenthalt abgeschlossen hat, vor Ablauf von 60 Tagen wieder aus, wird der Zuschlag für Kurzzeitaufenthalt nachbelastet.

Tritt ein Bewohner mit einem befristeten Vertrag ein und möchte diesen innerhalb von den 60 Tagen in einen unbefristeten Vertrag umwandeln, gilt der neue, unbefristete Tarif nach der vorgängig vereinbarten Aufenthaltszeit.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 bei Leerstand, bis längstens 14 Tage nach Zimmerräumung verrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt der Bewohner wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet. Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Basispauschale	CHF	50.00
----------------	-----	-------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen, wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution, die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8 Weitere Nebenleistungen zu Lasten des Bewohners

- Transporte Kranken- und SRK-Transporte, Fahr- und Taxidienst
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Drogerieartikel, Kleider, Schuhe etc.
- Coiffeur, Fusspflege, Toilettenartikel, etc.
- Gebühren für Telefon, Radio- und Fernsehanschluss sowie Internet
- Konsumationen Restaurant

9 Versicherungen bei Langzeitaufenthalt

9.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Alters- und Pflegezentrums Rondo deckt die Haftpflicht der Bewohner aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 2 Mio. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt für den Bewohner CHF 200.

9.2 Sachversicherung

Die Sachversicherung des Alters- und Pflegezentrums Rondo deckt die persönlichen Effekten bis CHF 250'000. Bei Feuer und Wasser besteht kein Selbstbehalt. Bei Einbruch und Beraubung beträgt der Selbstbehalt CHF 500. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden ist gesetzlich geregelt und beträgt 10 % des Schadens, mindestens CHF 2'500, maximal CHF 50'000. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

10 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Taxordnung vom 1. Januar 2025.

Das AZR ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Monatsanfang in Kraft treten.

12 Genehmigung

Safenwil, 19. November 2025

Verein Alters- und Pflegezentrum Rondo



Jürg Gürzeler
Präsident Vorstand



Marlis Businger
Zentrumsleiterin

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Eintritt			
Eintrittspauschale unbefristeter Aufenthalt	CHF	600.00	
Eintrittspauschale Kurzzeitaufenthalt	CHF	500.00	
<i>mit diesen Eintrittspauschalen werden die Kosten für die Abklärungen beim Eintritt sowie für den administrativen und hauswirtschaftlichen Aufwand gedeckt.</i>			
Reservationsgebühr vor Eintritt ab dem vierten Tag / pro Tag	CHF	80.00	
Annulationspauschale	CHF	400.00	
<i>erfolgt ein definitiv vereinbarter Eintritt nicht, wird diese Pauschale verrechnet</i>			
Gebühren Radio- und Fernsehanschluss pro Monat*	CHF	10.00	
Internet / WLAN pro Monat*	CHF	10.00	
Telefonanschluss inkl. Gesprächspauschale (Schweiz) pro Monat*	CHF	35.00	
Pauschale Möbelmiete, Grundausstattung Langzeit nach 30 Tagen*	CHF	60.00	
<i>diese Pauschale gilt nur zur Überbrückung bis eigene Möbel organisiert sind.</i>			
Pauschale Fernseher-Gerätemiete Langzeit nach 30 Tagen*	CHF	20.00	
Dienstleistungen			
Stundensatz für besondere Dienstleistungen** <i>(Hotellerie, Technischer Dienst, Pflege und Sekretariat)</i>	CHF	70.00	
Diätzuschlag pro Tag	CHF	5.00	
Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00	
AZR: Auto (PW) pro Km / zuzüglich Stundensatz** Personal	CHF	1.00	
Mahngebühr ab 2. Mahnung	CHF	20.00	
Weiterleiten von Briefpost an externe Adresse – 1x pro Monat	CHF	20.00	
Näharbeiten pro Stunde** <i>exkl. Kleinmaterialien</i>	CHF	60.00	
Übrige Sonderleistungen und Materialien			nach Aufwand
Austritt			
Zimmerräumung bei Austritt pro Stunde** <i>exkl. Entsorgungskosten</i>	CHF	70.00	
Austrittspauschale unbefristeter Aufenthalt <i>mindestens, exkl. Mehraufwand und Entsorgungskosten</i>	CHF	500.00	
Austrittspauschale Kurzzeitaufenthalt <i>mindestens, exkl. Mehraufwand und Entsorgungskosten</i>	CHF	400.00	
<i>mit diesen Austrittspauschalen werden die Kosten für die Schlussreinigung – sofern diese im üblichen Mass anfällt – sowie für Ausbesserungs- und Wiederherstellungsarbeiten des Zimmers und die administrativen Aufwendungen abgedeckt.</i>			
Leistungspauschale bei Todesfall	CHF	350.00	
Leistungspauschale bei Todesfall ausserhalb des AZR	CHF	200.00	
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum			nach Aufwand

*Pauschalen werden immer für den ganzen Monat verrechnet

**Dienstleistungen werden in 15-Minuten-Schritten abgerechnet

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt

Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus; pro Stunde	CHF	70.00
--	-----	-------

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Diese Kosten werden jeweils auf das neue Kalenderjahr durch das Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS) festgelegt.

01.01.2026 bis 31.12.2026 Pflegekostenbeteiligung CHF/Tag durch:					
Pflegebedarfs- stufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF / Tag)	Bewohner (CHF / Tag)	Gemeinde (CHF / Tag)	Total* (CHF / Tag)
1-a	1 - 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-j	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-k	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221-240	115.20	23.00	168.50	306.70

* Stundensatz CHF 80.00